

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	02.02.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	09.02.2017	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH & Co. KG

### Betroffene Produktgruppe

11.15.05 Beteiligung an Stadtwerke Bielefeld GmbH

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt auf Empfehlung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Änderung der §§ 2 und 5 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH & Co. KG in der als **Anlage 1** beigefügten Version zu.
2. Der Rat der Stadt Bielefeld nimmt die Marktanalyse (**Anlage 2**) gem. § 107 Abs.5 GO NRW zur Änderung des Gesellschaftszwecks sowie die Stellungnahmen der Verbände (**Anlage 3**) dazu zur Kenntnis.

Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung.

### Begründung:

#### 1. Allgemeines

Die Stadt Bielefeld ist mittelbar über die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs-gesellschaft mbH (BBVG) und die Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) mit 49,9 % am Stammkapital der Stadtwerke Gütersloh (SWG) beteiligt. Die SWG hält wiederum 74,9 % am Stammkapital der Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH & Co. KG (NHC).

## **2. Änderung des Gesellschaftszweckes der NHC um den Breitbandausbau**

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zeigt sich nach den Angaben des Bundesbreitbandatlas in der Fläche als deutlich unterversorgt. Nur in den Kernorten ist eine Versorgung mit 16 Mbit/s überhaupt gegeben, in den Außenorten sind derzeit lediglich 6 Mbit/s verfügbar. Zwei durch den Zweckverband INFOKOM Gütersloh durchgeführte Markterkundungsverfahren für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz in den Jahren 2014 und 2015 ergaben keine Meldungen privater TK-Telekommunikationsunternehmen über einen beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Ausbau. Ein flächendeckendes Glasfasernetz (FTTB/H-Netz) ist derzeit nicht vorhanden.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat daraufhin im Jahr 2015 die Erstellung eines Strukturnetzplans zur Ermittlung der notwendigen Investitionen für den Aufbau eines Glasfasernetzes in Auftrag gegeben. Im Anschluss daran wurde im Frühjahr 2016 die Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Umsetzung eines Breitbandausbaus sowie die Erarbeitung eines Geschäftsmodells beauftragt.

Das Geschäftsmodell sieht eine entsprechende Anschlussquote d.h. abgeschlossene Verträge mit Kunden vor, unter deren Voraussetzung die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus gegeben sein muss. Sollte die entsprechende Anzahl der Vertragsabschlüsse mit Kunden nicht vorliegen, werden auch keine Investitionen in den Breitbandausbau getätigt.

In seiner Sitzung am 06. Juli 2016 hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz daraufhin beschlossen, ein flächendeckendes FTTB/H Glasfasernetz im Wege eines Provider-Modells (sog. „Fullservice-Modell“) in ihrem Gemeindegebiet aufzubauen. Die Umsetzung dieses Projektes soll durch die NHC erfolgen, an der die Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit 25,1% und die SWG mit 74,9 % beteiligt sind.

Die für die Umsetzung des Modells erforderlichen Dienstleistungen sowie das Dienstangebot (Internet-, Telefon- und ggf. IP-TV) sollen, soweit möglich und rechtlich zulässig, durch die Unternehmensgruppe SWG mit ihrer Tochter BITel erbracht werden.

Der Unternehmensgegenstand der NHC umfasst zurzeit nur die Energieversorgung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und gegebenenfalls von angrenzenden Gebieten. Die Beschäftigung mit Telekommunikation wird durch den Gesellschaftszweck nicht abgedeckt. Für die Aufnahme des neuen Geschäftsfeldes in der NHC ist die Erweiterung des Gesellschaftszweckes in § 2 des Gesellschaftsvertrages zwingend notwendig. Die Aufnahme des neuen Unternehmensgegenstandes bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die NHC das Projekt Breitbandausbau in Herzebrock-Clarholz umsetzt. Hierzu bedarf es weiterer Beschlüsse der Aufsichtsräte der NHC, der SWG und der SWB sowie der Räte in Herzebrock-Clarholz, Gütersloh und Bielefeld. Die Projektfreigabe ist an eindeutige wirtschaftliche Vorgaben gebunden und erfolgt schrittweise.

Um die Ergebnisse der Geschäftsbereiche besser voneinander abgrenzen zu können, wird für das Breitbandprojekt eine Spartenentrennung („Sparte Breitband“ und „Sparte Strom/Gas“) innerhalb der NHC vorgenommen. Dazu werden Änderungen in § 5 des Gesellschaftsvertrages vorgenommen und u.a. ein zusätzliches gemeinsames Rücklagenkonto für die Kommanditisten errichtet.

Gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Die Marktanalyse ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt. Zusätzlich ist der Rat vor Beschlussfassung über die Erweiterung des Geschäftsfeldes im Rahmen eines „Branchendialogs“ über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu informieren. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat im Rahmen des Branchendialogs den örtlichen

Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der Telekommunikationsbranche handelnden Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Marktanalyse gegeben. Adressat der Stellungnahmen der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen ist die Kommune. Die bereits vorliegenden, ausschließlich positiven Stellungnahmen der zu hörenden Verbände, der IHK Bielefeld und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Bezirk Bielefeld/Paderborn, sind als **Anlage 3** beigefügt. Die außerdem angeschriebenen Verbände, die Kommunikationsgewerkschaft DPV sowie die Handwerkskammer Bielefeld haben bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben.

Ein Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der NHC, in dem die beabsichtigten Änderungen (Erweiterung des Gesellschaftszweckes sowie die Struktur der Gesellschafterkonten) kenntlich gemacht wurden, ist als **Anlage 1** beigefügt.

### 3. Weiteres Vorgehen, Anzeigeverfahren

Die Aufnahme des neuen Geschäftsfeldes in der NHC ist mit der Bezirksregierung Detmold als zuständiger Kommunalaufsicht abgestimmt. Die Beendigung des Anzeigeverfahrens erfolgt jedoch erst nach positiver Beschlussfassung in den jeweiligen Räten der involvierten Kommunen.

Die Gremien der NHC (30.11.16) sowie der SWG (am 13.12.16) haben bereits die Änderung des Gesellschaftsvertrags der NHC beschlossen. Der Aufsichtsrat der SWB soll in seiner Sitzung am 30.01.2017 mit dem Thema befasst werden. Die Räte der Stadt Gütersloh bzw. Gemeinde Herzebrock-Clarholz haben Beschlüsse im Januar bzw. Februar 2017 vorgesehen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.